

Titel: Gründungsstatuten der Fachschaft PolVer

Geschäftsnummer (wird durch SR-Präsidium ausgefüllt): 26.9013

Eingereicht für die Sitzung vom 15.10.2026

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- ☐ Parl. Initiative | ☐ Motion | ☐ Postulat | ☐ Interpellation | ☐ Anfrage
☐ Bericht | ☐ Abberufungsantrag | ☐ Auflösungsantrag | ☒ Vorstandsantrag
☐ Abänderungsantrag (zu)

Autor*in:

☐ SR-Mitglied | ☒ Vorstand | ☐ Kommission | ☐ Fachschaft | ☐ Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Nicola Carugo (VS)

Antrag:

Die Statuten und somit die Gründung der Fachschaft PolVer wird genehmigt.

Begründung:

Das FaSek und der Vorstand haben die Statuten überprüft und festgestellt, dass der Genehmigung nichts entgegensteht.

Beilage(n):

Statuten der FS PolVer

Statuten der Fachschaft **PolVer**

Fassung vom 22. September 2026

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB-Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft **PolVer**", im Folgenden kurz "**PolVer**" genannt, schliessen sich alle Studierenden, welche im Haupt- oder Nebenfach Politik- und Verwaltungswissenschaften studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten³ zusammen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb der WISO sowie der RW Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der WISO sowie der RW Fakultät und der SUB vertritt.
- ² Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.
- ³ Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.
- ⁴ Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ und Art. 2 SUB-Statuten⁵.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung (FSV) (A);
2. der Vorstand (B).

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 05.09.1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, ASS 1.01.

³ Vgl. Fn. 2.

⁴ Vgl. Fn. 1.

⁵ Vgl. Fn. 2.

A. Fachschaftsversammlung (FSV)

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- ¹ Die FSV wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.
- ² Allgemeine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmengleichheit fällt in erster Linie das Präsidium (bei dessen Abwesenheit die Sitzungsleitung) den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse über Teil- und Totalrevisionen der Statuten sowie Suspendierung der Fachschaftstätigkeit werden mit einem qualifizierten Mehr (Zweidrittelmehrheit) entschieden.
- ⁴ Die FSV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 5 Einberufung

- ¹ Eine ordentliche FSV wird jedes Semester vom Präsidium des Vorstandes einberufen. Die Ankündigung hat zehn Tage vor Abhaltung der FSV zu erfolgen.
- ² Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Sofern möglich soll den Fachschaftsmitgliedern eine Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht gesendet werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung (FSV)

- ¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen FSV kann von 10% aller Fachschaftsmitglieder oder durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.
- ² Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen FSV. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von zehn Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

- ¹ Die Kompetenzen der FSV sind:
 - 1) Wahl und Abberufung:
 - a) des Präsidiums;
 - b) des*der Kassier*in;
 - c) weiterer Vorstandsmitglieder;
 - d) der Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten;
 - e) einer allfälligen Revisionsstelle.
 - 2) Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
 - 3) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - 5) Kenntnisnahme von allfälligen Revisionsberichten;
 - 6) Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
 - 7) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- ² Die FSV kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte Amtsträger*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger*innen ersetzt werden sollen, sind ihre Nachfolger*innen noch an der gleichen FSV zu wählen.

Art. 8 Traktandenliste

- ¹ Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der FSV schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.
- ² Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der FSV durch Mitteilung per E-Mail oder am Anschlagbrett bekannt zu geben.
- ³ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur entschieden werden, wenn ein qualifiziertes Mehr (Zweidrittelmehrheit) fehlende Traktanden zu Beginn der FSV in die Traktandenliste aufnimmt.
- ⁴ Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium;
2. dem*der Kassier*in;
3. Fakultätsdelegierten;
4. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

Art. 10 Vorstandsämter

- ¹ Das Präsidium, der*die Kassier*in und die Fakultätsdelegierten werden von der FSV gewählt.
- ² Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen von den Ausnahmen aus Art. 10 Abs. 1, selbst.

Art. 11 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zwei Mal pro Semester zusammen.
- ² Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- ³ Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.
- ⁴ Für einen Beschluss des Vorstands ist das einfache Mehr der Vorstandsmitglieder notwendig.
- ⁵ Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes können in Absprache unter den Vorstandsmitglieder digital stattfinden.

Art. 12 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- ¹ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die FSV des Herbstsemesters.

² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur FSV im nächsten Herbstsemester. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Neu eintretende Vorstandsmitglieder können zudem durch die FSV des Frühlingsemesters oder durch eine ausserordentliche FSV gewählt werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

Art. 13 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegenden Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen.

² Der Vorstand wählt die provisorischen Nachfolger*innen, wenn Amtsträger*innen während des Semesters aus ihren Ämtern ausscheiden. Die provisorischen Nachfolger*innen üben ihr Amt bis zur nächsten FSV aus.

Art. 14 Ausstand

¹ Sind Mitglieder des Vorstandes persönlich von einem Geschäft betroffen, sollen sie in den Ausstand treten.

² Ist eine Vertretung nötig, kann ein nicht beamtetes Mitglied der Fachschaft dies übernehmen.

Art. 15 Amtsdauer und -übergabe

¹ Das Amt wird mit Annahme der Wahl angetreten und übergeben.

² Bei provisorischen Nachfolger*innen ist der Amtsantritt zum Zeitpunkt der Wahl durch den Vorstand.

Präsidium

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Das Präsidium setzt sich aus dem*der Präsident*in und dem*der Vizepräsident*in oder aus mehreren Co-Präsident*innen zusammen.

Art. 17 Aufgaben

¹ Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

² Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

³ Der*die Vizepräsident*in unterstützt den*die Präsident*in und übernimmt die Stellvertretung.

⁴ Der*die Vizepräsident*in führt Protokoll gemäss Art. 28 Abs 1 und 2.

Kassier*in

Art. 18 Aufgaben

- ¹ Der*die Kassier*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.
- ² Der*die Kassier*in reicht fristgerecht einen Grundbeitragsantrag⁶ bei der SUB ein.
- ³ Der Vorstand kann ein Pflichtenheft für den*die Kassier*in festlegen.

Art. 19 Budget

- ¹ Zuhanden der ordentlichen FSV erstellt der*die Kassier*in ein Budget für das jeweilige Semester, basierend auf dem Semesterprogramm.
- ² Zuhanden der FSV erstattet der*die Kassier*in an der ordentlichen FSV über die laufende Buchführung Bericht.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift im Geschäftsverkehr erfolgt durch eine Person des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C. Delegierte der Fachschaft

Art. 21 Mitwirkung in der Fakultät

- ¹ Die Mitwirkung der Fachschaft an der WISO sowie der RW Fakultät sowie in den von der Fakultät bestellten Kommissionen wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.
- ² Die Einzelheiten dieser Mitwirkung sind im Fakultätsreglement geregelt.

Art. 22 Aufgaben

- ¹ Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die FSV mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der WISO sowie der RW Fakultät sowie der von der Fakultät bestellten Kommissionen.
- ² Die Delegierten sind verpflichtet, sich an Beschlüsse des Vorstandes und der FSV zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

Art. 23 Wahl

- ¹ Die Wahl von Fakultätsdelegierten ist Sache der FSV.
- ² Delegierte für fakultäre Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt.

⁶ Gemäss Artikel 6 des Fachschaftsreglement vom 01.01.2025, ASS 5.1

Art. 24 Wahlvoraussetzung

- ¹ Als Fakultätsdelegierte*r ist wählbar, wer mindestens im dritten Semester Politik- und Verwaltungswissenschaften studiert.
- ² Es können so viele Ersatzfakultätsdelegierte wie Fakultätsdelegierte gewählt werden. Diese vertreten die Fakultätsdelegierten.

Art. 25 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- ¹ Die Wahl von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten erfolgt durch die FSV im Herbstsemester.
- ² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur FSV im nächsten Herbstsemester. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Bei Rücktritt von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten kann ein Ersatz durch die FSV des Frühlingsemesters oder durch eine ausserordentliche FSV gewählt werden. Für die Abberufung gilt Art. 7 Abs. 2.

Art. 26 Ausstand

- ¹ Sind Delegierte persönlich von einem Geschäft betroffen, sollen sie in den Ausstand treten.
- ² Ist eine Vertretung nötig, kann ein nicht beamtetes Mitglied der Fachschaft dies übernehmen.

III. Protokoll

Art. 27 Grundsatz

- ¹ Bei Fachschafts- und Vorstandsversammlungen wird Protokoll geführt.
- ² Beschlüsse und Wahlen sind insbesondere zu dokumentieren.

Art. 28 Protokollführung

- ¹ Das Protokoll wird grundsätzlich von dem*der Vizepräsident*in geführt.
- ² Ist das Vizepräsidium Sitzungsleitung oder anderweitig verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung.

Art. 29 Aufbewahrung

- ¹ Das Protokoll wird vom Vizepräsidium aufbewahrt und auf Anfrage an alle Mitglieder gesendet.
- ² Das Protokoll wird, wenn möglich, an einem für alle Mitglieder zugänglichen Ort aufbewahrt. (Cloud)

IV. Finanzen

Art. 30 Kassenjahr

- ¹ Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 31 Finanzierung

- ¹ Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB⁷, gewinnbringende Aktivitäten, Sponsoren und Spendengelder.

Art. 32 Budgetkompetenz

- ¹ Die FSV beschliesst das Budget.
- ² Der Vorstand kann Ausgaben, die das Budget um höchstens 750 Franken übersteigen, tätigen.

Art. 33 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet ausschliesslich das Fachschaftsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

V. Kommunikation

Art. 34 Informationspflicht

- ¹ Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit.

VI. Revisionsstelle

Art. 35 Revisionsstelle

- ¹ Die FSV kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sein.

VII. Statutenrevision

Art. 36 Beschluss und Frist

- ¹ Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die FSV eine solche mit einem Mehr nach Art. 4 Abs. 3 beschliesst.

⁷ Vgl. Fn. 6.

² Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von zehn Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

VIII. Auflösung

Art. 37 Voraussetzungen

¹ Die Auflösung der Fachschaft ist nur möglich, wenn der Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Bern abgeschafft wird.

Art. 38 Auflösungsentschluss

¹ Die Auflösung der Fachschaft wird nicht durch die Mitglieder beschlossen und benötigt auch kein (qualifiziertes) Mehr.

² Die Fachschaft wird automatisch aufgelöst, sobald der*die letzte Studierende den Abschluss hat oder das Studium abbricht.

Art. 39 Frist

¹ Die Auflösung findet am Ende des Semesters statt, an dem der*die letzte Student*in den Abschluss macht oder das Studium abbricht.

² Die Auflösung findet per Ende Januar (Herbstsemester) oder Ende August (Frühlingssemester) statt.

Art. 40 Fachschaftsvermögen bei Auflösung

¹ Wird die Fachschaft aufgelöst, wird das verbleibende Vermögen an die SUB zurückgegeben.

IX. Suspendierung der Fachschaftstätigkeit

Art. 41 Definition

¹ Bei der Suspendierung handelt es sich um eine temporäre Aussetzung der Fachschaftstätigkeit.

² Die Suspendierung kann beantragt werden, wenn der Vorstand nicht statutengerecht besetzt werden kann oder das Interesse zur Aufrechterhaltung der Fachschaftstätigkeit nicht besteht.

³ Weitere Gründe werden nicht ausgeschlossen.

Art. 42 Suspendierungsentschluss

¹ Die Suspendierung wird durch die FSV beschlossen.

² Eine Suspendierung kann von der FSV mit einem Mehr nach Art. 4 Abs. 3 beschlossen werden.

Art. 43 Frist

- ¹ Die Suspendierung kann jederzeit in Kraft treten
- ² Der konkrete Zeitpunkt wird beim Entschluss zur Suspendierung durch die FSV festgelegt.

Art. 44 Vermögen

- ¹ Das Fachschaftsvermögen wird an die SUB übergeben, welche dieses treuhänderisch verwaltet.

Art. 45 Beendigung der Suspendierung

- ¹ Die Suspendierung wird aufgehoben, wenn eine qualifizierte FSV von mindestens 5 Studierenden mit Hauptfach Politik- und Verwaltungswissenschaft dies so beschliesst.

Art. 46 Wiederaufnahme der Fachschaftstätigkeit

- ¹ Das gesamte Fachschaftsvermögen wird von der SUB wieder an den Vorstand übergeben

X. Schlussbestimmungen

Art. 47 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Gründungsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrats in Kraft (und ersetzen die früheren Statuten).
- ² Beschlossen durch: den Vorstand am 22. September 2026; die Fachschaftsversammlung am 22. September 2026.
- ³ Genehmigt durch den Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Bern am xx.xx.xxxx.
- ⁴ Die genehmigten Statuten sind in bereinigter Form beim Fachschaftssekretariat der SUB innert einer Woche zu hinterlegen.